

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18

Düsseldorf, Samstag, den 2. Mai

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 18; 2. Sonderblatt betr. Polizeiverordnung für den Hafen Schwelgern.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 6. Mai 1936, 12 Uhr,  
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Schutz gegen das seuchenhafte Verkälben 125; Sachverständige für elektrische Anlagen 125, 126; Kirchengemeinde und Umpfarrung 126; Fahrzeugbescheinigungen 126; Kartoffelhöchstpreise 127; Marktscheider 127; erloschene Befugnis zur Dampfesselprüfung 127; Bahnärzte und Dentisten 127; Wegeeinziehung 127; Straßenpolizeiverordnung 127, 128; Straßenbenennung 128; Überholungsverbot 128; Rechtsberatung 128.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**267.** Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben (Banginfektion des Kindes).

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben der Rinder folgendes bestimmt:

#### § 1.

Beim Auftrieb von Rindern auf Weiden, die nicht ausschließlich mit wirtschaftseigenen Tieren besetzt werden, sind alle über ein Jahr alten weiblichen Tiere sowie alle über ein Jahr alten Bullen, soweit sie mit weiblichen Tieren geweidet werden, der Blutuntersuchung auf seuchenhaftes Verkälben (Banginfektion) zu unterwerfen.

Der gemeinsame Weidegang von bangpositiven mit bangnegativen Tieren ist verboten. Rinder, die Erkrankungen der Geburtswege aufweisen, sind vom Auftrieb auszuschließen.

#### § 2.

Bullen mit bangpositiver Blutreaktion dürfen nur in verseuchten Beständen decken. Bullen, die in gefunden (abortusfreien) Beständen decken, sollen sich bei zweimaliger serologischer Untersuchung im Jahre als negativ erwiesen haben.

Bullen mit krankhaften Veränderungen an den Hoden sind vom Deckgeschäft auszuschließen.

Weibliche Rinder, die Erkrankungen der Geschlechtsorgane, insbesondere Ausfluß aufweisen, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

#### § 3.

Die Blutproben sind nach Anweisung der mit der Ausföhrung der Blutuntersuchungen betrauten Anstalten durch einen approbierten Tierarzt zu entnehmen.

#### § 4.

Die Anwendung lebender Erreger des seuchenhaften Verkälbens (Bazillus Abortus Bang) ist verboten.

Mit Genehmigung der obersten Landesbehörde können bis auf weiteres im Einzelfalle für sehr stark verseuchte Bestände Ausnahmen zugelassen werden.

Aus Beständen, in denen mit lebenden Erregern geimpft ist, dürfen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Impfung keine Tiere zur Zucht abgegeben werden.

#### § 5.

Zu Zuchtviehversteigerungen (Zuchtviehmärkten) dürfen nur solche Tiere zugelassen werden, bei denen eine vorherige Blutuntersuchung in einer amtlich zugelassenen Anstalt negativ ausgefallen ist.

#### § 6.

Personen, die in verseuchten Beständen mit der Pflege und Wartung beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Besitzer nicht betätigen.

Melkern ist es verboten, in fremden Viehbeständen Geburtshilfe und Mithilfe bei Geburten zu leisten.

#### § 7.

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Probenentnahme, fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dem Tierhalter zur Last.

#### § 8.

Die gewerbsmäßige Behandlung des seuchenhaften Verkälbens durch Nichttierärzte ist verboten.

#### § 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, 1. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**268.** Bekanntmachung.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935

*75 Landes - Amtsblatt*

(Gesetzsamml. S. 21) habe ich die nachfolgend aufgeführten Sachverständigen anerkannt:

- a) Bei dem Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Düsseldorf:
1. Diplomingenieur Franz Cordes und
  2. Diplomingenieur Otto Schröter.
- b) Bei dem Ruhrorter Dampfkessel-Überwachungsverein in Duisburg:
1. Diplomingenieur Ernst Hüffelmann und
  2. Diplomingenieur Fritz Pfisterer.
- c) Bei dem Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Warmen:
1. Diplomingenieur Hans Koch und
  2. Diplomingenieur Hans Thiel.
- d) Bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach:
1. Diplomingenieur Hans Kollwagen,
  2. Diplomingenieur Hans Toelle,
  3. Diplomingenieur Georg Markmiller,
  4. Ingenieur Erich Piller und
  5. Ingenieur A. J. Neunhofer.

Die Anerkennung bezieht sich nur auf den Regierungsbezirk Düsseldorf einschließlich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk; die örtliche Zuständigkeit der genannten Sachverständigen erstreckt sich nur auf das im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegene Gebiet desjenigen Dampfkesselüberwachungsvereins, welchem sie angehören.

Anerkennung und Bestätigung erlöschen, wenn der Sachverständige aus dem Dienst des Dampfkesselüberwachungsvereins austritt.

Ich behalte mir vor, das vorstehend aufgeführte Verzeichnis der Sachverständigen gegebenenfalls durch Ernennung weiterer Sachverständigen zu ergänzen.

Düsseldorf, 14. April 1936. G. A. Nr. 176/35.  
Der Regierungspräsident.

**269.** Urkunde  
über die Errichtung der Kirchengemeinde (selbständiges Rektorat) St. Hedwig in Essen-Altenessen und die Umpfarrung eines Bezirkes.

1. Der Seelsorgebezirk St. Hedwig in Essen-Altenessen wird zur Kirchengemeinde (selbständiges Rektorat) erhoben mit Ausscheidung aus der Mutterpfarre St. Johann in Essen-Altenessen in öffentlich-rechtlicher Beziehung.

2. a) Gleichzeitig wird ein Bezirk der Pfarre Herz-Jesu in Essen-Altenessen zur Pfarre St. Johann unter Zuteilung zur neuerrichteten Kirchengemeinde St. Hedwig umgepfarrt.

b) Die Grenze des umgepfarrten Bezirkes folgt von Punkt D, der Ecke Graitengraben und Rahmstraße, der bisherigen Pfarrgrenze von Herz-Jesu bis Punkt E, bei dem Bahnübergang der Köln-Mindener Bahn. Von Punkt E folgt die Grenze der Köln-Mindener Bahn über Punkt H bis Punkt F, dem Treffpunkte mit der geradlinigen Verlängerung der Tiefenbruchstraße. Von Punkt F folgt die Grenze dieser Verlängerung der Tiefenbruchstraße und dann weiter der Tiefenbruchstraße selbst bis Punkt G, dem Treffpunkte mit dem Graitengraben. Von Punkt G über K bis Punkt D deckt sich die Grenze mit der bisherigen Pfarrgrenze von Herz-Jesu. Es kommen demnach zu St. Hedwig die Tiefenbruchstraße beiderseitig, Katernberger Straße die Nr. 25 bzw. 40 bis Ende,

Kindsfeldstraße die Nr. 85 bzw. 94 bis Ende, Zwentmannstraße die Nr. 91 bzw. 118 bis Ende, Rahmstraße die Nr. 93 bis 121 und 100 bis 132. Der Schlachthof verbleibt bei Herz-Jesu.

c) Die Umpfarrung erfolgt ohne gegenseitige Entschädigung.

3. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde einschließlich des umgepfarrten Bezirkes ist in der anliegenden Karte mit roter Farbe angelegt. Die Grenze folgt von Punkt A, dem Treffpunkte der Altenessener Straße mit dem Graitengraben, der Achse der Altenessener Straße bis zur Brudmannstraße bei Punkt B. Die Nr. 264 bis 334 der Altenessener Straße kommen zu St. Hedwig. Von Punkt B folgt die Grenze der an der Zeche Karl vorbeiführenden Bahn und deren von der Winterswykerbahn gebildeten Verlängerung bis zum Katernberger Bahnhof bei Punkt C. Die auf dieser Strecke jenseits des Bahngeländes gelegenen Hausnummern Bischofstraße 31 bis 33a und Hömannstraße 3 kommen zur neuen Kirchengemeinde. Von Punkt C bis Punkt D deckt sich die Grenze mit der bisherigen Pfarrgrenze von St. Johann. Von Punkt D über E, H, F bis Punkt G verläuft die Grenze wie bei Nr. 2b angegeben ist. Von Punkt G bis zum Ausgangspunkte A deckt sich die Grenze mit der bisherigen Pfarrgrenze von St. Johann.

4. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Mutterpfarre erfolgt gemäß dem Kirchenvorstandsbeschlusse von St. Johann in Essen-Altenessen vom 23. Juni 1933.

5. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Köln, 7. April 1936.

J. N. Z/201/30.

Der Erzbischof von Köln.

\* \* \*

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. März 1936 von dem Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig in Essen-Altenessen und Umpfarrung eines Bezirkes der Herz-Jesu-Pfarre in Essen-Altenessen in die neu zu errichtende Kirchengemeinde St. Hedwig wird auf Grund der von dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mittels Erlaß vom 20. März 1936 — G. II. 1217 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 25. April 1936.

U. II.

Der Regierungspräsident.

**270.** Die Bescheinigungen für die Fahrzeuge I Y 51252, I Y 53120, I Y 51471 und für die Zugmaschine Nr. 285043 zum Güterfernverkehr vom 13. Januar 1932 I K 3221 für die Firma Möbelhaus Langen G. m. b. H. in M. Gladbach werden hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 16. April 1936.

V. 9—35/307.

Der Regierungspräsident.

**271.** Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 98453 zum Güterfernverkehr vom 14. Juni 1932 für Hermann Banten in Dülken, Ernst-König-Str. 1, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. April 1936.

V. 9 C. VI. (35/903a).

Der Regierungspräsident.

**272.** IV. Anordnung,  
betreffend die Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen.

Auf Grund der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1245) in Verbindung mit dem nicht veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 25. April 1936 — II. A. 6 — 435 — werden die im § 1 der III. Verordnung betreffend die Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen vom 31. März 1936 (Reg.-Amtsbl. Stück 14, Nr. 222) festgesetzten Verbraucherhöchstpreise für die Abgabe von 50 kg um 0,05 RM. und für die Abgabe von 5 kg um 0,01 RM. erhöht.

Die Kleinverteiler-Einstandspreise (§ 2 a. a. D.) werden um 0,05 RM. erhöht.

Die erhöhten Preise treten mit Wirkung vom 5. Mai 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 30. April 1936. Preisüberw./Agr. spec. 1b.  
Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**273.** Bekanntmachung.

Dem Marktscheider Diplomingenieur Hermann Schulte ist von uns unterm 1. April 1936 die Konzession als „Marktscheider“ mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von marktscheiderischen Arbeiten innerhalb Preußens erteilt worden. Sein Wohnsitz ist Eisleben.

Dortmund, 18. April 1936. VII 1031/121.  
Preußisches Oberbergamt.

**274.** Bekanntmachung.

Dem Friedrich Bloeger ist von uns unterm 1. April 1936 die Konzession als „Marktscheider“ mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von marktscheiderischen Arbeiten innerhalb Preußens erteilt worden. Sein Wohnsitz ist Herne.

Dortmund, 18. April 1936. VII 1003 p 2/5.  
Preußisches Oberbergamt.

**275.** Bekanntmachung.

Der Oberingenieur Diplomingenieur Emil Bloß ist am 15. April 1936 aus den Diensten des Vereins zur Überwachung der Kraftwirtschaft der Ruhrzechen ausgeschieden. Die ihm von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erteilten Befugnisse zur Vornahme von Prüfungen an Dampffesseln sind hiermit erloschen.

Dortmund, 24. April 1936. II 3000 e/109.  
Preußisches Oberbergamt.

**276.** Bekanntmachung.

Das hiesige Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 16. und 23. April 1936 beschlossen, nachstehend aufgeführte Zahnärzte und Dentisten für folgende Verteilungsbezirke zur Kassenpraxis zuzulassen:

#### I. Zahnärzte.

Stadtkreis Wuppertal.

Dr. Alfons Roth,  
Dr. Carola Stein.

Stadtkreis Remscheid.

Dr. Theodor Hellings.

Stadtkreis Neuß.

Dr. Gerta Broicher.

Landkreis Grevenbroich-Neuß.  
Zahnarzt Johannes Mehring.

Landkreis Rees.  
Zahnarzt Werner Ebele.

#### II. Dentisten.

Stadtkreis Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf-  
Mettmann.

Hans Wiemers.

Stadtkreis Wuppertal.

Gustav Gerth,  
Hans Uellendahl.

Stadtkreis Gladbach-Rheydt.

Roland Grau.

Stadtkreis Neuß.

Milo Engelhardt.

Die obige Bekanntmachung wird auch durch einwöchigen Aushang im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes in Düsseldorf, Uhlandstr. 38, veröffentlicht. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, 24. Februar 1936.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt Düsseldorf.

**277.** Beschluß.

Nach Erledigung des im § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebenen Verfahrens hat die unterzeichnete Behörde die Einziehung des nachgenannten Weges und Wegeteiles beschlossen:

1. Die im Kataster unter Flur 6, Gemarkung Angermund, durch die Parzellen Nr. 985/0,380, 1038/0,380 und 1037/0,380 gebildete Wegefläche.
2. Der Teil der Kronengasse in Angermund, welcher von der neuen Rampe bis zur Kalkumer Straße führt und mit einem Teil in der Gemarkung Angermund unter Flur 6, Parzellen Nr. 828/0,300 verzeichnet ist und mit dem anderen Teil durch die Parzellen Nr. 1012/306 und 836/309 in Flur 6 begrenzt wird.

Der vorgenannte Weg und Wegeteil sind nunmehr dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Ratingen-Land, 22. April 1936.

Die Wegepolizeibehörde. Der Amtsbürgermeister.

**278.** Polizeiverordnung,  
betreffend die Änderung der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Wesel vom 1. März 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzamml. S. 187) wird für den Umfang des Stadtbezirks Wesel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

#### Artikel I.

Die Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Wesel vom 1. März 1935, Amtsblatt S. 125, wird wie folgt geändert:

## I.

Die Einleitung zur Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird für den Umfang des Stadtbezirkes Wesel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

## II.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

Die nach Gesetz, Ortsgebrauch oder Ortsfassung zur täglichen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht, den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßennrinne, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m von der Baufluchtlinie oder Platzgrenze, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Bankette, Sommerwege oder Promenaden, die Böschungen und Grabenüberbrückungen täglich regelmäßig reinigen und kehren.

## III.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

1. Auf den unbefestigten Wegen und Fußsteigen wird das Kehren nicht gefordert; jedoch hat der zur Reinigung Verpflichtete für die Beseitigung von Unrat zu sorgen. Hierzu gehört auch die Entfernung von Unkraut und Graswuchs und die Reinigung vorhandener Seitengräben. Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche so reichlich mit Wasser zu besprengen, daß durch das Kehren kein Staub aufgewirbelt wird.

2. Die täglich vorzunehmende Reinigung muß in den Monaten März bis Oktober einschließlich bis 7½ Uhr, in den übrigen Monaten bis 8½ Uhr beendet sein.

3. Außerdem hat an den Tagen vor den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nachmittags eine zweite Reinigung zu erfolgen und zwar in den Monaten März bis Oktober bis 19 Uhr, in den übrigen Monaten bis 17 Uhr. Ebenso sind die Verpflichteten gehalten, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung oder einer besonders an sie ergehenden polizeilichen Aufforderung jederzeit binnen der ihnen gestellten Frist sowohl die Straße im allgemeinen als auch einzelne ihnen bezeichnete Gegenstände (z. B. auch Graswuchs, Eis, Schnee, Verunreinigungen usw.) von den Straßen zu entfernen.

4. Der Straßenehrich und der Rinnsteinschlamm dürfen weder dem Nachbarn noch durch die Straßensinkkasten dem Straßenkanal zugeführt werden. Er ist gleich nach dem Reinigen fortzuschaffen.

## IV.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

Bei Schneewetter sind von den Anliegern oder den sonst Verpflichteten die Bürgersteige schneefrei zu halten und bei Glätte oder sonstiger Glätte mit Sand, Sägemehl oder reiner Asche zu bestreuen. Die Benutzung von Salz ist verboten. Der Gebrauch von spitzen Hacken bei Entfernung der Schnee- und Eismassen ist nicht gestattet.

Bei Straßen und Wegen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und freizuhalten. Die Rinnsteine sind bei Frostwetter nach geschehener Aufforderung binnen 24 Stunden von Eis und Schnee zu befreien. Zusammengekehrte und losgehackte Eis- und Schneehaufen müssen alsbald von der Straße entfernt werden.

## Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 1. März 1935 ihre Gültigkeit.

Wesel, 1. April 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

## 279. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die noch unbenannte Straße in der Siedlung „Am Schneißbroich“ (Unterrath)

„Bottroper Straße.“

Düsseldorf, 18. April 1936.

Der Polizeipräsident.

## 280. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, Seite 455) wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

## § 1.

Während der Umbauarbeiten der die Hindenburgstraße und Ludendorffstraße in Alt-Oberhausen verbindenden Straßenunterführung (Hindenburg-Unterführung) ist das Überholen für alle Fahrzeuge verboten.

## § 2.

Auf das Verbot wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

## § 3.

Das Verbot wird durch eine besondere polizeiliche Anordnung wieder aufgehoben. Es bleibt längstens bis zum 31. Dezember 1938 in Kraft.

## § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Oberhausen (Rhld.), 22. April 1936.

Der Polizeipräsident.

281. Dem Rechtsbeistand Heinrich Jüngenwehen in Krefeld, Blumenstr. 48, ist die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gem. Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) für den Bezirk des Amtsgerichts Krefeld mit dem Wohnsitz in Krefeld erteilt worden.

Krefeld, 22. April 1936.

X 52/218.

Der Landgerichtspräsident.

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 18

Düsseldorf, Samstag, den 2. Mai

1936

281.

### Polizeiverordnung für den Hafen Schwelgern.

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 746) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bergwerkhafen Schwelgern der Vereinigten Stahlwerke A.-G. Düsseldorf folgendes verordnet:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Umfang des Hafengebietes.

Das Gebiet, auf welches diese Polizeiverordnung Anwendung findet, erstreckt sich

##### a) auf dem Wasser:

auf die beiden Hafenbecken des Hafens Schwelgern mit dem Verladeufer am Rhein von Stromstation km 287,15 bis 288,3 sowie einen 30 m breiten Wasserstreifen vor diesem Verladeufer.

##### b) auf dem Lande:

auf das eingefriedigte Werksgelände des Hafens Schwelgern.

##### § 2. Verwaltung der Hafenpolizei.

Die Hafenpolizei wird

##### a) auf dem Wasser:

von dem Vorstand des Wasserbauamts Wesel verwaltet, als dessen Beauftragte zur Handhabung dieser Hafenpolizeiverordnung der staatliche Stromaufsichtsbeamte bzw. die von ihm verpflichteten Beamten oder Angestellten des Hafeneigentümers als Hilfspolizeibeamte tätig sind;

##### b) auf dem Lande:

durch den Bergrevierbeamten und die von ihm verpflichteten Beamten und Angestellten des Hafeneigentümers.

##### § 3. A. Zulassung in das Hafengebiet.

Das Hafengebiet (§ 1) ist allen Fahrzeugen, welche daselbst laden oder löschen sollen, geöffnet mit Ausnahme folgender Fahrzeuge, die ohne besondere Erlaubnis von

der Zulassung und den Aufenthalt im Hafengebiet ausgeschlossen sind:

- a) Fahrzeuge, die nach dem Ermessen der Hafenpolizei stark lech oder in der Gefahr des Versinkens sind;
- b) Personenboote, Badeanstalten, schwimmende Bootshäuser, schwimmende Krane, Gerüste und dergleichen;
- c) Flöße;
- d) Fahrzeuge, die mit Sprengstoffen, feuergefährlichen, ätzenden, giftigen oder übelriechenden Stoffen, gebranntem Kalk, Heu oder Stroh beladen sind;
- e) Fahrzeuge, welche das Hafengebiet zu einem anderen als dem in § 3 Absatz 1 bezeichneten Zwecke aufsuchen;
- f) sämtliche Fahrzeuge bei Platzmangel.

Tritt die Schadhastigkeit eines Fahrzeuges erst nach dem Eintreffen in den Hafen ein oder gelangt sie oder die Gefährlichkeit der Ladung erst nachträglich zur Kenntnis der Hafenpolizei, so ist diese berechtigt, die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer entfernen zu lassen, falls die Schiffsführer der Aufforderung hierzu nicht rechtzeitig nachkommen.

Die Bestimmungen über die Gebühren für die Benutzung des Hafens bleiben unberührt.

Weiter wird der Hafen, soweit sein eigentlicher Zweck es gestattet, den bei Hochwasser und Eisgang gefährdeten Schiffen zum Zwecke des Schutzes offengehalten gegen Zahlung einer Schutzgebühr gemäß besonderem Tarif.

#### B. Tauchtiefe.

Die Sohle des Hafenbeckens liegt auf + 16,00 über Normal-Null, so daß die Tauchtiefe bei mittlerem Sommerwasserstande von 21,10 + N. N. 5,10 m beträgt. Die Lage der Hafensohle zum Nullpunkt des Ruhrorter Pegels ist an der Hafeneinfahrt durch eine Tafel anzugeben. Sie ist - 4,146 Ruhrorter Pegel.

##### § 4. Zuweisung besonderer Schiffs- und Liegeplätze.

Die Hafenpolizei ist befugt, einzelne Teile des Hafens nach Bedürfnis ausschließlich dem Verkehr mit bestimmten Schiffsgütern zu überweisen oder für Überladungen von Bord zu Bord oder für sonstige Zwecke zu bestimmen.

## II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr.

## § 5. Einfahrt, Ausfahrt, Anmeldung und Anweisung der Liegeplätze.

1. Das Ein- und Ausschleppen der Fahrzeuge in und aus dem Hafen darf nur mit Schleppbooten erfolgen, die von der Hafenspolizei zugelassen sind. Das Einsetzen von Fahrzeugen ist verboten.

2. Zur Regelung der Ein- und Ausfahrt von Schiffen in den Hafen befindet sich auf der nördlichen Spitze der Hafennole ein Signalmast. Die einzelnen Signale haben folgende Bedeutung:

1 Ball am Signalmast gehißt: Die Einfahrt in den Hafen ist verboten, sie ist durch auslaufende oder verholende Schiffe gesperrt.

2 Bälle am Signalmast gehißt: Die Ausfahrt des Hafens ist auf Strom freizuhalten, da auslaufende Schleppzüge oder Fahrzeuge zu erwarten sind.

Kein Ball gehißt: Die Einfahrt in den Hafen ist frei.

3. Jedes im Hafen ankommende Fahrzeug ist sofort unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere vom Führer oder dessen Vertreter (Reeder, Agent, Spediteur bzw. Verfrachter oder Empfänger) bei der Hafenspolizei anzumelden. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

4. Die im Hafen anlegenden oder vor Anker gehenden Fahrzeuge haben die von der Hafenspolizei angewiesenen Liegestellen einzunehmen.

5. Die Hafenspolizei ist befugt, den Fahrzeugen andere als die zuerst bestimmten Liegestellen anzuweisen.

6. Für die unter Zollkontrolle stehenden Schiffe gelten außerdem die Zollbestimmungen.

7. Die Mitte des Hafenbeckens ist stets als Fahrweg offenzuhalten.

## § 6. Schiffsbewegung im Hafengebiet.

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang dürfen im Hafengebiet nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 4 km in der Stunde fahren.

2. Nur im Notfalle dürfen Fahrzeuge mit Haken, Anker und sonstigen scharfen Werkzeugen an den Uferböschungen, Raimauern und anderen Fahrzeugen fortbewegt oder von ihnen abgehalten werden. Die privatrechtliche Haftung bleibt unberührt.

## § 7. Verhalten beim Stilliegen.

1. Stillliegende Fahrzeuge sind nur in den auf dem Ufer eingelassenen Ringen, Bügeln und Bollern anzumehren. Bei Fahrzeugen, die hintereinander liegen, sind die Schiffer verpflichtet, der Länge nach dicht aufeinander zu verholten, um weitgehendste Ausnutzung des Ufers und der Ladevorrichtungen zu ermöglichen.

2. Das Mehrtau oder die Mehrkette fremder Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung der Hafenspolizei und in Notfällen nach vorheriger Benachrichtigung des betreffenden Schiffers gelöst werden.

3. Im Hafengebiet auf dem Strom dürfen Anker nur in die Stromsohle gesetzt werden. Sie müssen vorschriftsmäßig durch Schwimmer (Döpper) bezeichnet werden.

4. Schoren dürfen nur unterhalb der Berme gesetzt werden. Das Verwenden von Schorbäumen mit eisernem Beschlag ist im Hafengebiet verboten.

## § 8. Bemannung der Fahrzeuge. Verhalten bei Gefahren.

1. Der Schiffseigentümer und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß jedes Fahrzeug im Hafengebiet ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenspolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Fahrzeug im Hafengebiet muß sich stets der Führer oder ein von diesem bestellter Vertreter aufhalten. Dieser muß sich im Besitz der Schiffs- oder Hafenspapiere befinden und diese der Hafenspolizei auf Anfordern vorzeigen.

Fehlt der Schiffsführer oder sein Vertreter, so kann die Hafenspolizei auf Kosten und Gefahr des Schiffseigentümers ohne weiteres Vertreter bestellen.

2. Bricht auf einem im Hafengebiet liegenden Fahrzeug Feuer aus, so ist sofort die Hafenspolizei, bei Betriebsruhe der nächst gelegene Pförtner zu benachrichtigen. In Brand geratene Fahrzeuge müssen, wenn notwendig, aus dem Hafengebiet entfernt werden. Ist dies nach Lage der Dinge nicht möglich, so sind wenigstens die im Gefahrenbereich liegenden anderen Fahrzeuge zu entfernen.

3. Bei dieser und sonstiger gemeiner Gefahr im Hafengebiet (Brand, Sturm, Hochwasser, Eis) sowie bei Einbringen gefährdeter Fahrzeuge in den Hafen und bei Aufeisen einer Fahrstraße hat die Mannschaft der auch nicht unmittelbar bedrohten oder beteiligten Fahrzeuge nach Anweisung der Hafenspolizei unentgeltlich Hilfe zu leisten und die dazu nötigen Werkzeuge (Arte), soweit diese nach dem Schiffsattest an Bord sein müssen, bereit zu halten.

4. Bei Frostwetter sind die Fahrzeuge nach Möglichkeit eisfrei zu halten. Bei jedem Fahrzeug muß sich eine eisfreie Stelle befinden, aus der bei eintretender Feuergefahr das zum Löschen erforderliche Wasser entnommen werden kann.

## § 9. Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichterhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Raianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Hafengebiet verlorengangene Anker und sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung, sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

## § 10. Betreten der Fahrzeuge.

1. Das Betreten der im Hafengebiet befindlichen Fahrzeuge und die Besichtigung und Untersuchung ihrer Laderäume, soweit diese nicht etwa unter Zollverschluß stehen, ist dem Vorstand des Wasserbauamts Wesel und den staatlichen Stromaufsichtsbeamten sowie der Hafenspolizei jederzeit gestattet. Die Befugnisse der Zollbeamten zur

Besichtigung und Untersuchung zum Transport von Zollgütern angemeldeter oder unter irgendwelcher Zollkontrolle stehender Fahrzeuge werden hierdurch nicht berührt.

2. Auf Verlangen sind die Schiffer verpflichtet, entweder die nötigen Stege zu legen, damit die Beamten an Bord kommen können, oder diese mittels Handkahn abzusetzen.

#### § 11. Auslauf, Abmeldung.

1. Bevor ein Fahrzeug das Hafengebiet verläßt, ist der Auslauf durch den Schiffsführer oder dessen Vertreter (Reeder, Agent, Spediteur bzw. Verfrachter) bei der Hafenspolizei unter Vorlage der Lade- und Schiffspapiere abzumelden.

2. Die zollamtlich abzufertigenden Schiffe bedürfen zur Abfahrt außerdem der Erlaubnis der Zollbehörde.

#### § 12. Überwinterung.

1. Die Fahrzeuge, welche bei eintretender Eisgefahr den Hafen zum Schutze aufsuchen wollen oder aufgesucht haben, sind von dem Eigentümer bzw. Schiffsführer bei der Hafenspolizei anzumelden.

2. Die angemeldeten Fahrzeuge werden, soweit es der Raum in dem Hafen ohne Beeinträchtigung des Umschlagsverkehrs gestattet, in der Reihenfolge der Anmeldung zugelassen. Haben vorangemeldete Fahrzeuge innerhalb sechs Stunden den Hafen nicht aufgesucht, so treten sie in der Reihenfolge später angemeldeter, aber bereits eingetroffener Schiffe hinter diese zurück.

### III. Bestimmungen über den Verkehr auf dem Lande.

#### § 13. Personenverkehr.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Hafengebiet (§ 1) ohne besondere Erlaubnis der Hafenspolizei verboten. Jeder, der das Hafengelände betreten will, muß sich bei der Hafenverwaltung eine Betretungskarte ausstellen lassen. Ebenso ist verboten das Betreten der Gleise und das Übersteigen von Eisenbahnwagen. Auch die Bewegung sowie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergleise ist zu vermeiden. Allgemein darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten werden, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fußgänger bei den an den Wegübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten oder die Bahn schnell räumen.

Das Radfahren im Hafengebiet ist untersagt. Jede Beschädigung der im Hafen vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Hydranten, Rettungsgürtel, Warnungszeichen) ist verboten. Die Hafenspolizei ist befugt, eine Kontrolle über alle in einem Arbeitsverhältnis zu den im Hafengebiet befindlichen Betrieben stehenden Persönlichkeiten auszuüben. Firmen oder Personen, die Arbeiter im Hafengebiet beschäftigen, sind verpflichtet, sie Meistern oder Vorarbeitern, welche die Verantwortung für sie tragen, zu unterstellen.

#### § 14. Lagerung von Gut- und Verladegeräten auf den Kai- und Bahnanlagen.

1. Auf den Kai- und Bahnanlagen dürfen keine Güter ohne Erlaubnis der Hafenspolizei niedergelegt werden.

2. Bei allen Verladungen sind die Ufertreppen und die Bahngleise freizuhalten.

3. Der Aufforderung der Hafenspolizei, die nicht hochwasserfreien Geländeteile des Hafengebietes infolge drohender Hochwasser- oder Eisgefahr zu räumen, muß unverzüglich Folge geleistet werden.

### IV. Ordnungsvorschriften.

#### § 15. Beleuchtung.

Die Schiffer haben, abgesehen von den in der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vorgeschriebenen Lichtern, für die Beleuchtung des Zuganges zum Lande Sorge zu tragen.

#### § 16.

Innerhalb des Hafengebietes ist verboten:

1. Die Benutzung offenen Lichtes und Feuers auf den Fahrzeugen. Auf den Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh, Schilf oder sonstigen leicht empfindlichen Gegenständen beladen sind, jegliches Feuer. Müssen zur Vornahme von Reparaturen Lötlampen, Schweißapparate oder dergleichen benutzt werden, so ist vorher die Zustimmung der Hafenspolizei einzuholen, die gegebenenfalls besondere Anweisung erteilt.
2. Das Kochen und Schmelzen von Teer, Öl, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Stoffen. Zur Vornahme solcher Arbeiten wird erforderlichenfalls von der Hafenspolizei ein besonderer Platz angewiesen werden.
3. Das Reinigen der Kamine der Dampfschiffe.
4. Das Einwerfen von festen Stoffen in das Wasser sowie das Niederlegen von Abfallstoffen auf das Ufer an anderen, als den von der Hafenspolizei als Rehrichtsammelstellen kenntlich gemachten Plätzen.
5. Das Fischen und Angeln im Hafengebiet (§ 1).
6. Das Baden.
7. Das unbefugte Betreten des zugefrorenen Hafens.

#### § 17. Behandlung aufgefishter oder gelandeter Gegenstände usw.

Aus dem Wasser aufgefishte oder im Hafengebiet gelandete Gegenstände sind bei der Hafenspolizei anzumelden bzw. abzugeben.

### V. Schlußbestimmungen.

#### § 18. Hafensbahnbetrieb.

Den Betrieb auf der Hafensbahn regeln die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 19. Anwendung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 20. Anordnungen der Hafenspolizei, Beschwerden.

1. Die vorstehend getroffenen Bestimmungen sind von jedem, der die Hafenanlagen benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält, zu befolgen. Den Anordnungen der Hafenspolizei, der Zollbeamten in zolldienstlichen Angelegenheiten sowie der Beamten der Hafenbahn in bezug auf bahndienstliche Angelegenheiten ist Folge zu leisten.

2. Beschwerden über Anordnungen der Hafenspolizei sind beim Vorstande des zuständigen Wasserbauamts, über solche der Bahnbeamten bei dem zuständigen Bergrevierbeamten, Beschwerden über Zollbeamte bei dem zuständigen Hauptzollamt zur Sprache zu bringen.

§ 21. Zwangsgeld, Zwangshaft, Strafen, Schadenersatz.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

2. Soweit die Nichtbefolgung der Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt. Unberührt bleibt ebenso jeder Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22. Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung für den Hafen Schwelgern (Stadtgemeinde Hamborn) vom 18. Februar 1913 (Amtsblatt Düsseldorf 1913, S. 115) außer Kraft.

Dortmund, 3. April 1936.

II. 6003/28.

Das Oberbergamt.

\* \* \*

Koblenz, 20. April 1936.

a. f. VIII. Nr. 3587.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)